

RS Vwgh 1987/10/12 86/12/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1987

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §20b Abs1;

Beachte

Besprechung in:ÖffD 1988/1, S 33;

Rechtssatz

Bei der Gewährung eines bestimmten Fahrtkostenzuschusses ist nach dem Gesetz nicht das zweckmäßigere Beförderungsmittel in Betracht zu ziehen, sondern ein Beförderungsmittel, das zweckmäßigerweise benutzt wird. (Hinweis auf E vom 13.4.1972, 0342/72). Eine Auswahlmöglichkeit sieht das Gesetz nur bei der Höhe der Kosten durch die Verwendung der Steigerungsstufe "billigste" in Betracht. (Hinweis auf E vom 26.5.1986, 85/12/0099)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120004.X01

Im RIS seit

19.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at